

## Hinweise – Antrag auf Ausstellung einer Urkunde über das Erreichen des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“/„Diplom-Jurist“

**Bitte beachten Sie:** Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam und vor Ihrer Antragstellung durch. Vielfach können Sie dadurch Schwierigkeiten vermeiden. Das gilt insbesondere für diejenigen Absolventinnen und Absolventen, die planen die Notenverbesserung in Anspruch zu nehmen.

Der Hochschulgrad „Diplom-Juristin“/„Diplom-Jurist“ kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die Ersten juristische Prüfung (bzw. die Erste juristische Staatsprüfung) ausgestellt werden. Die Diplomierung verläuft grds. in zwei Phasen: Zunächst ist der Antrag durch Einreichen des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und der erforderlichen Nachweise zu stellen. Anschließend wird von Seiten der Fakultät ein Kostenbescheid erlassen, welcher die zu überweisenden Gebühren sowie die Bankdaten ausweist. Nach Zahlungseingang wird die Diplomurkunde ausgestellt.

**Die Bearbeitung kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Wir bitten, von Rückfragen zum Stand der Bearbeitung Abstand zu nehmen!**

### 1. Begriff des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“/„Diplom-Jurist“

Seit September 2021 ist es für die Albert-Ludwigs-Universität möglich, den Hochschulgrad „*Diplom-Juristin*“/„*Diplom-Jurist*“ (kurz: „Dipl.-Jur.“) zu verleihen. Dieser Hochschulgrad wird auf Antrag zusätzlich zum Abschlusszeugnis (das vom LJPA ausgestellt wird) von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verliehen. Der Hochschulgrad selbst kann erst nach Aushändigung der Urkunde als akademischer Grad geführt werden (Beispiel: *Dipl.-Jur. Maxi Musterfrau*).

Seit dem 1. Oktober 2024 gilt die neue *Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Jurist“ oder „Diplom-Juristin“ der Albert-Ludwigs-Universität für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) sowie Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung)*. (Die bisherige Ordnung ist außer Kraft getreten!) Hiermit besteht nun die Möglichkeit, dass auch Absolventinnen und Absolventen „nach altem Recht“, die also die Erste juristische Staatsprüfung (ohne Universitätsprüfung) abgelegt haben, den Diplomgrad erwerben können.

Die aktuelle Ordnung finden Sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität:

[www.uni-freiburg.de/universitaet/verwaltung/service/amtliche-bekanntmachungen](http://www.uni-freiburg.de/universitaet/verwaltung/service/amtliche-bekanntmachungen)

### 2. Antrag und Ablauf des Verfahrens

Der Hochschulgrad wird nur auf Antrag der Absolventin/des Absolventen verliehen (vgl. § 4 der Diplom-Ordnung). Für die Antragstellung muss das passende Antragsformular der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verwendet werden. Es gibt **zwei Ausführungen** – **eine** für diejenigen, die die **Erste juristische Prüfung** abgelegt haben („neues Recht“ – mit Universitätsprüfung) und **eine** für diejenigen, die die **Erste juristische Staatsprüfung** abgelegt haben („altes Recht“ – ohne Universitätsprüfung). Wählen Sie die richtige aus! Beide sind abrufbar unter:

[www.jura.uni-freiburg.de/de/studium/informationen-fuer-studierende/hinweise-und-formulare/diplomurkunde](http://www.jura.uni-freiburg.de/de/studium/informationen-fuer-studierende/hinweise-und-formulare/diplomurkunde)

Zusammen mit dem richtigen Antrag müssen noch eingereicht werden:

- Das **Zeugnis** über die Erste juristische Prüfung bzw. über die Erste juristische Staatsprüfung im Original oder als beglaubigte Abschrift.
- Der Nachweis der **Immatrikulation** nur für den Fall, dass die Erstimmatrikulation an der Universität Freiburg vor dem Jahr 2009 stattfand. Hier reicht ein einfacher Nachweis aus (z.B. in Form der Studienverlaufsbescheinigung). Falls Ihnen Studienbescheinigungen fehlen sollten, können Sie diese beim Studierendensekretariat (Service Center Studium) beantragen. Denken Sie auch an besondere Dokumente, die nur im Einzelfall erforderlich sind (z.B. bei einer Namensänderung)!

- a) Schließlich müssen diejenigen, die die **Erste juristische Staatsprüfung** („altes Recht“) abgelegt haben, noch den Nachweis über die **erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar**, das von einem Mitglied des Lehrkörpers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät veranstaltet worden ist, führen.

Anschließend werden die zu zahlenden Gebühren für die Verleihung des Hochschulgrades von Seiten der Fakultät berechnet und hierüber ein **Gebührenbescheid** erlassen, welcher Ihnen postalisch übersandt (bzw. im Falle der persönlichen Antragstellung auch übergeben) wird. Der Gebührenbescheid enthält die Bankdaten der Kostenstelle. **Überweisen Sie keine Beträge, bevor Sie einen entsprechenden Kostenbescheid erhalten haben!**

Nachdem der vollständige Betrag eingegangen ist, wird die Diplom-Urkunde (und ggf. weitere Dokumente) ausgestellt. Danach erhalten Sie entsprechend der auf dem Antragsformular gewählten Option eine Nachricht bzw. Post.

**Wichtiger Hinweis:** Bitte beantragen Sie die Diplom-Urkunde erst nach dem Erhalt der Ergebnisse eines eventuellen Verbesserungsversuchs! Andernfalls sind für das Ausstellen der Diplom-Urkunde mit dem Datum des Verbesserungsversuchs erneut Gebühren zu entrichten. Überlegen Sie sich also, ob Sie bereits nach dem ersten erfolgreichen Versuch, die Urkunde beantragen möchten.

### 3. Gebühren

Die anfallenden Gebühren hängen von verschiedenen Faktoren (z.B. dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums) ab und richten sich nach § 5 Abs. 1 der Diplom-Ordnung (i.V.m. dem Landesgebührengesetz).

Die konkreten Beträge lauten:

| Gebührengegenstand                                       | Gebühr |
|--|--------|
| Urkunde (altes Recht)                                    | 80,- € |
| Urkunde (neues Recht, Studienbeginn vor dem WS 2015/16)  | 60,- € |
| Urkunde (neues Recht, Studienbeginn nach dem WS 2015/16) | 40,- € |
| Zweitschrift der jeweiligen Urkunde                      | 10,- € |
| Englische Übersetzung der jeweiligen Urkunde             | 20,- € |

### 4. Bearbeitungsdauer

Je nach vorherrschender Arbeitsbelastung der zuständigen Stellen, kann die Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Um die Bearbeitungsdauer möglichst kurz zu halten, achten Sie bitte darauf, das Antragsformular vollständig und leserlich einzureichen und dabei alle erforderlichen Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie beizulegen. Am einfachsten ist es, wenn Sie den Antrag persönlich im Rahmen der Sprechstunde der Studienfachberatung stellen. Dann kann der Kostenbescheid sogleich ausgestellt und übergeben werden.